

Staatliche Zuwendungen sind kein Almosen, sondern Entschädigung für Enteignungen

Von Felizitas Küble

13.8.2010

Bereits 1974 sorgte das sog. „Kirchenpapier“ der FDP für gespannte Beziehungen zwischen den Liberalen und den christlichen Konfessionen in Deutschland. Vor allem die kath. Kirche protestierte gegen jene FDP-Thesen, die eine strikte Trennung von Kirche und Staat anstrebten, darunter auch das Verbot aller religiösen Symbole in staatlichen Gebäuden (zB. Gerichten, Schulen, Behörden).

Um diese umstrittene FDP-Resolution „Freie Kirche im Freien Staat“ ist es später allerdings recht still geworden - die Liberalen ließen das Papier quasi in ihrer eigenen Parteischublade verschimmeln.

Wenngleich es in einem weltlichen Staat keine Verschmelzung mit der Religion gibt, so sieht das Grundgesetz durchaus eine wohlwollende Kooperation und Ergänzung zwischen Staat und Kirche vor; insofern unterscheidet sich die deutsche Verfassung zum Beispiel von der französischen, die den völlig laizistischen Staat - und damit eine rigide Trennung von Kirche und Staat - festschreibt.

Auch die jetzige Debatte über Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der christlichen Konfessionen kommt wieder aus den Reihen der Liberalen: Wolfgang Kubicki, FDP-Fraktionsvorsitzender in Schleswig-Holstein, hatte die Diskussion ausgelöst. Er forderte zunächst, die finanziellen Zuwendungen des Landes an die Kirchen um 10 bis 15% zurückzufahren. Anfang August 2010 brachte der FDP-Politiker sodann eine Einmal-Zahlung ins Gespräch, um damit die dauerhaften Staatsleistungen an die Kirchen zu beenden.

In der öffentlichen Kontroverse wird freilich oft übersehen, daß es sich bei den staatlichen Zuwendungen nicht um ein freundliches Almosen an die Kirchen handelt, sondern daß sie vielmehr Entschädigungszahlungen für massenhafte Enteignung darstellen, die in der „Säkularisation“ zu Lasten der Kirche erfolgte. Dieser Finanzausgleich ist durch Konkordate, Staatskirchenverträge und auch durch das Grundgesetz geregelt.

Damit ist freilich nicht die „Kirchensteuer“ gemeint, die nicht vom Staat, sondern von den Kirchenmitgliedern erbracht wird und lediglich vom Staat in Form einer Dienstleistung eingezogen wird, für die er sich von der Kirche bezahlen läßt.

Die rechtlichen Verpflichtungen des Staates sind vor allem das Ergebnis aus der Enteignung kirchlicher Güter vor 200 Jahren, der sog. „Säkularisation“ im Zeitalter des kirchenfeindlichen Eroberers Napoleon Bonaparte. Infolge seiner militärischen Erfolge und der Eroberung linksrheinischer deutscher Gebiete kam es ab 1803 zur massiven Auflösung von Kirchengütern, wovon besonders die katholische Kirche betroffen war:

Fast 100.000 Quadratkilometer kirchlicher Grundfläche wurden enteignet und kamen weltlichen Herrschern zugute, die außerdem größtenteils ein Verfügungsrecht über Klöster und Stifte erhielten, so daß es vielerorts zu einem „Sturm auf die Klöster“ kam und tausende Ordensleute vertrieben wurden. Auch das weltliche Personal aus den Klöstern wurde oft arbeitslos und verarmte infolgedessen.

Viele Klöster wurden an vermögende Privatleute versteigert oder in staatliche Bibliotheken bzw. Gefängnisse umgewandelt. Kostbare Kunstwerke und historisch wertvolle Buchbestände wurden beschädigt oder zerstört.

Nutznießer dieser rechtswidrigen Enteignung kirchlicher Güter waren vor allem der Kurfürst von Bayern, der König von Preußen, der Herzog von Württemberg und der Landgraf von Hessen.

Dies also ist der historische Hintergrund jener „Staatszuwendungen“ an die christlichen Konfessionen, die in Deutschland immer wieder die Gemüter erregen – und dies nicht nur in kirchenfeindlichen Gazetten. Vielfach fehlt es am nötigen Geschichtswissen und auch an der Kenntnis staatskirchenrechtlicher Verträge.

Ähnlicher Informationsmangel herrscht oft betreffs der staatlichen Zuschüsse an kirchliche Sozialeinrichtungen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeheime etc. Es wird argumentiert, daß die „Sozialarbeit“ der Kirche in Wirklichkeit zu 90% von staatlichen Zuschüssen bezahlt werde und daher keine nennenswerte Eigenleistung darstelle. Bei dieser Milchmädchen-Rechnung wird jedoch übersehen, daß diese „Staatsknete“ personal- und platzgebunden ist, also lediglich den laufenden Betrieb betrifft, nicht jedoch Grundstückskosten, Betriebskosten, Erhaltungsarbeiten etc. Müßte der Staat diese massiven Kosten berappen, würde er aber alt aussehen.

Inzwischen hat sich der renommierte Jurist Christian Heckel in die öffentliche Debatte eingeschaltet. Der Richter am Verwaltungsgerichtshof Mannheim erklärte zum Vorschlag des FDP-Politikers Kubicki, die öffentliche Hand solle die christlichen Konfessionen mit einer Einmal-Zahlung abfinden, dies sei völlig weltfremd, weil der Staat dann mindestens 9 Milliarden Euro berappen müßte.

Außerdem wies er darauf hin, daß die staatlichen Gelder nicht in den Privatnutzen der Kirchen flössen, sondern größtenteils in öffentliche Aufgaben. Wenn sich die Kirchen beispielsweise mangels Geld aus der Kindergartenarbeit zurückzögen, müßten die Kommunen einspringen und diese Leistung übernehmen, wozu sie kaum in der Lage seien.

Felizitas Küble, Leiterin des KOMM-MIT-Jugendverlags und des Christoforuswerks in Münster